

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren

Volker Kurt Gillig
Universität Frankfurt am Main

Der von Sozialwissenschaftlern gegen die Jurisprudenz erhobene Vorwurf des „Judizentrismus“ (Rottleuthner 1970, S. 286) galt auch lange Zeit für sozialwissenschaftliche Untersuchungen über die soziale Wirklichkeit der Prozesse der Rechtsfindung und Rechtsanwendung. Vielleicht aufgrund des auch für Sozialforscher relativ ungehinderten Zuganges zu denjenigen rechtlich geregelten Verfahren, die sich öffentlich in einem Gerichtssaal abspielen, richtete sich das Augenmerk kriminologischer Untersuchungen über die Justiz fast ausschließlich auf die Person des Richters und das von ihm geleitete öffentliche Gerichtsverfahren. Wenig Berücksichtigung erfuhren bei dieser Zentrierung all diejenigen justizinternen selektiven Verfahren und Verfahrensschritte, die zwischen den jeweils virtuell vor den Augen der Öffentlichkeit ablaufenden Ereignissen der polizeilichen Aktivität und des gerichtlichen Strafprozesses stattfinden.

Die dominante Rolle, die die Staatsanwaltschaft als selektive Instanz der sozialen Kontrolle innerhalb der Rechtsanwendung spielt, ist bisher selten zum Thema kritischer kriminologischer Untersuchungen gemacht worden (vgl. Blankenburg 1973, S. 181-196). Dabei ist es doch gerade die Staatsanwaltschaft, die relativ anonym und öffentlich kaum kontrollierbar, als „objektiver Sachwalter staatlicher Sanktionsberechtigung“ über die Strafwürdigkeit einer inkriminierten Handlung entscheidet (Aussage eines St.A. am LG Frankfurt am Main; allgemein zum „Arbeitsgebiet des Staatsanwaltes“ vgl. Burchardi/Klempahn 1967). Durch eine selektive Ermittlung und die Erstellung aller als prozeßrelevant erachteten Unterlagen wird die zukünftige Gerichtsverhandlung, lange bevor ein Richter von dem betreffenden Fall Kenntnis erhält, durch die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit strukturiert und präformiert. Vor

allem aber entscheidet die Staatsanwaltschaft autonom bei der „materiellen Prüfung der Tat“ (Burchardi/Klempahn 1967, S. 30) und damit über die Notwendigkeit einer Anklageerhebung.

Es war das Ziel unserer Untersuchung, die Parameter der selektiven staatsanwaltschaftlichen Sanktionierung herauszuarbeiten. Um nun die Bedeutung des Einflusses der „Ermittlungstätigkeit“ der Strafverfolgungsbehörde Staatsanwaltschaft innerhalb des Prozesses der Rechtsprechung und Rechtsanwendung messen zu können, wurden keine „klassischen“ Delikte zur Analyse herangezogen, bei denen die tradierten juristischen Plausibilitätsvorstellungen und Alltagstheorien scheinbar unumstößlich habitualisiert sind. Vielmehr waren geringwertige Ladendiebstahlsverfahren Gegenstand der Untersuchung, da diese Deliktart auch von Beamten der Staatsanwaltschaft mehrheitlich als ein ambivalenter Grenzfall der Kriminalität erlebt wird. (1). Aufgrund des geringen materiellen Schadens und des Wissens über die „erstaunlich“ heterogene Schichtzusammensetzung der Ladendiebstahlsbeschuldigten wird diesem Rechtsbruch nicht a priori dieselbe Energie zugeschrieben wie z.B. Raub, Einbruch oder „richtigem“ Diebstahl. Andererseits sieht sich die Justiz aufgrund der angeblichen Massenhaftigkeit des auftretenden „Phänomens Ladendiebstahl“ massivsten Kriminalisierungsforderungen durch Interessenvertreter des Handels ausgesetzt. (Alle Zitate entstammen einer Gruppendiskussion. Die Kriminalisierungsforderungen werden mehr oder minder verdeckt in dem „Schwarzbuch zum Ladendiebstahl“ ausgesprochen, das 1974 bundesweit von einem „Kuratorium zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität – Verbraucherschutz vor Ladendiebstahl“ herausgegeben wurde.) Entscheidend für die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes aber war die Tatsache, daß die Sanktionierung geringwertiger Ladendiebstahlsverfahren fast ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft verbleibt: Nur noch vereinzelt werden diese Fälle überhaupt (öffentlich) vor Gericht verhandelt.

Analysiert wurden in einer Totalerhebung N=138 abgeschlossene Aktenvorgänge von Ladendiebstahlsverfahren gemäß §§ 242 und 370 (5) StGB (2), die in dem Zeitraum zwischen dem 1. November 1973 und dem 2. Januar 1974 der Frankfurter Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden waren, und deren Schadenssumme den Wert von 30 DM nicht überstieg. (Nach einer repräsentativen Schadenswertanalyse liegen rund 85 % aller bekanntgewordenen

Ladendiebstähle unterhalb dieser Wertgrenze; vgl. Schwarzbuch zum Ladendiebstahl 1973, S. 60.) Zusätzlich zu der Aktenanalyse wurde eine Gruppendiskussion mit all denjenigen Staatsanwälten, Amtsanwälten und Amtsanwaltanwärtern durchgeführt (n=13), die unmittelbar oder mittelbar an der Bearbeitung der untersuchten Ladendiebstahlverfahren beteiligt waren.

Nicht eingegangen werden kann im folgenden auf die massiven Beeinflussungsversuche, mit denen die verschiedensten Interessenvertreter des Handels sowohl eine Verschärfung der Sanktionierung als auch eine Erhöhung der Sanktionsgeltung bei Ladendiebstahlverfahren zu erzwingen suchen: Mit manipulierten Statistiken und dem Vergleich nicht vergleichbaren Zahlenmaterials – geänderte Erhebungsmethoden bleiben z.B. unberücksichtigt – soll der Öffentlichkeit und den zuständigen Justizbehörden nachhaltig der Eindruck vom „Untergang des Eigentumgedankens“ (vgl. Schwarzbuch zum Ladendiebstahl 1973, S. 13 ff.) vermittelt werden, um hierdurch eine drastischere Bestrafung und weniger Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit zu erreichen; während andererseits der Handel selbst selektiv tätig ist und nur einen Bruchteil aller „ertappten Ladendiebe“ überhaupt einer staatlichen Sanktionierungsprüfung zuführt.

Die von vielen kritischen Kriminologen getragene These, daß innerhalb des strafrechtlichen Subsumtionsprozesses die formelle Programmierung rechtlich geregelter Verfahren (3) gegenüber den informellen, d.h. außerrechtlichen Kriterien der schichtspezifischen Alltagstheorien und Plausibilitätsvorstellungen der beteiligten Richter und Staatsanwälte faktisch eine untergeordnete Rolle spielt, konnte in unserer Untersuchung voll bestätigt werden: Das formelle Programm reduziert sich teilweise auf eine entscheidungslegitimierende Darstellungsfunktion gegenüber Außenwelt und übergeordneten Rechtssystemen, wenn wir feststellen können, daß die Staatsanwaltschaft urteilsähnliche Entscheidungen fällt, dabei aber kaum über gesicherte Kenntnisse vom Tathergang bzw. über die vielbeschworenen „natürlichen“ und „objektiven“ Tatbestandsmerkmale verfügt. Die Informationen, die den Staatsanwälten zur strafrechtlichen Beurteilung der inkriminierten Ladendiebstahlhandlungen vorliegen, sind derart unzureichend, daß es fraglich ist, auf welche Weise der Gesetzauftrag des § 46 StGB – das Abwägen der Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, sowie die Beachtung seiner persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse – erfüllt wird und woran sich die selektive Sanktionsgeltung eigentlich orientiert: In 19% der untersuchten Fälle fehlt jegliche Angabe zum Beruf, ansonsten wird nicht differenziert nach gelerntem oder ausgeübtem Beruf; Einkommen und Einkommensverhältnisse bleiben bei 77% der Beschuldigten völlig unbekannt. Ermittlungen über eventuell relevante Vorstrafenbelastungen werden bei 64% der Verfahren überhaupt nicht erhoben und anderes mehr. Diese rudimentären aktenmäßigen Kenntnisse über die Personen der Beschuldigten ermöglichen es uns auch nicht, selbst einen noch so groben Schichtindex als Variable der Sanktionsgeltung und Sanktionierung einzuführen.

Ebenfalls unzureichend ist die Staatsanwaltschaft über den situativen Kontext der inkriminierten Handlungen informiert. Hinzu kommt noch, daß die Entdeckung des „Diebstahls“ und seine „kriminalistische“ Aufbereitung ausschließlich von Beauftragten des Handels vorgenommen wird, so daß die Staatsanwaltschaft partiell zu einem bloßen Sanktionierungsgehilfen des Handels degradiert wird.

Die Sanktionsgeltung liegt bei Ladendiebstahlsverfahren weit über der durchschnittlichen Verurteilungsquote aller bundesdeutschen Strafverfahren (vgl. Blankenburg/Sessar/Steffen 1975, S. 37): In unserer Untersuchung werden von 138 Fällen 49% mit Geldstrafen sanktioniert!

Eine Analyse der Abhängigkeit sowohl der Sanktionsgeltung als auch der einzelnen Sanktionen von den verschiedensten verfahrensrelevanten Variablen bringt nun aber Ergebnisse, die der offiziell ausgewiesenen formellen Programmierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Sanktionierungstätigkeit eklatant widersprechen: So ist die staatsanwaltschaftliche Bereitschaft, ein Verfahren vor einer Anklageerhebung einzustellen, weder (signifikant) abhängig von der Schadenshöhe, noch von der Qualität des „Diebesgutes“ wohl aber vom Alter des Beschuldigten und dessen Staatsangehörigkeit. Die Vorstrafenbelastung, von mehreren sozialwissenschaftlichen Autoren als wichtigste Variable der Beeinflussung der prozessualen Entscheidungsfindung bezeichnet (vgl. Brusten 1971, S. 60 f; Genser-Dittmann 1972, S. 120 f. und 1975, S. 31 ff; Keckeisen 1974, S. 80; Stein/Schumann/Winter 1973, S. 119) (4), hat bei der Ladendiebstahlsanktionierung jedoch allem Anschein nach keinerlei strafverschärfende Wirkung. (Von zwölf einschlägig Vorbestraften wird nur eine einzige Per-

son mit einer Geldstrafe belegt.) Auch die dem Beschuldigten vom Handel abverlangte „Schuldanererkennung“ in Form einer Unterschrift unter ein „Ladendiebstahlsprotokoll“ (oft der einzige „Beweis“ bei vielen dieser Strafverfahren) wirkt nicht strafauslösend oder strafverschärfend. Dafür entdeckten wir einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Sanktionsgeltung und der Kommunikationshaltung, die der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft gegenüber einnimmt: Unabhängig von der Qualität der inkriminierten Straftat (Schadenshöhe, Zeugen, Tatablauf etc.) bleiben Ladendiebstahlsverdächtige in diesen Verfahren mit größter Wahrscheinlichkeit straffrei, wenn sie sich nur irgendwie in erklärenden, bereuenden, rationalisierenden oder sonstwie die Handlung motivierenden ausführlichen Schreiben an die Staatsanwaltschaft wenden.

In den meisten dieser Schreiben wird versucht, die inkriminierte Ladendiebstahlhandlung als einmalige Ausnahmehandlung (kein „wirklicher“ Diebstahl) darzustellen (hohes Alter, Vergeßlichkeit, Nervosität, kein finanzieller Vorteil wurde intendiert etc.). Mehrere Schreiben bitten um Milde oder Gnade und verweisen auf die menschlichen Folgen, die eine eventuelle Verurteilung mit sich bringen würde. Es sind aber auch vier Personen darunter, die in ihren Schreiben unumwunden eine planvolle Aneignungsabsicht zugeben. Zwei Beschuldigte rechtfertigen sogar scheinbar unbelehrbar ihre strafbare Handlung als Selbsthilfe des ohnmächtigen Kunden gegen die betrügerischen Manipulationen des Handels. Jedoch ungeachtet der strafrechtlichen Relevanz des rein formalen Unterschiedes zwischen einer plausibilitätstheoretisch „begreifbaren Ausnahmehandlung“ (5) und einer unbereuten Zueignungsabsicht, scheinen die erheblich unterschiedlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahmen für die Sanktionsgeltung unerheblich zu sein: Die Staatsanwaltschaft akzeptiert alle schriftlichen Eingaben und Erklärungen gleichermaßen als Exkulpierungsgrund und verzichtet bei diesen Beschuldigten auf jegliche Sanktion. (Diese nachsichtige Haltung beschränkt sich weder auf Ersttäter noch auf die allerniedrigsten Schadenswerte, sondern gilt tendenziell für die gesamte Schadenswertspanne bis 30,— DM).

Bei all diesen Sanktionsverzichten erstaunt, daß die Staatsanwaltschaft ohne irgendwelche Interventionen die verschiedenartigsten Exkulpierungsversuche toleriert. Wir können von keiner ermahnenen Vorhaltung berichten, wie sie in Gerichtsprozessen in ähnlichen Situationen üblich sind,

Schriftliche Stellungnahme zur Anschuldigung gegen Sanktionsgeltung

Sanktionsgeltung	Total	Keine schriftliche Äußerung	Schriftliche Äußerung
Sanktionsgeltung	N=138 abs %	n=79 %	n=59 %
Keine Geldstrafe (Sanktionsverzicht)	67 49	27	85
Geldstrafe	71 51	73	15*
Σ	138 100	100	100
Durchschn. Geldstrafe in DM	73,21	65,40	75,56
Durchschn. Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen	3,1	3,0	3,25

*) $4,7 < z(a-d) \quad 8,6 ; \cdot p(\%) < 0.01$

$\Phi = 0,58 ; X^2_{Korr} = 45,8 ; p < 0.01$

von keinerlei punitiven Reaktion auch bei denjenigen Personen, die in ihren Briefen unter anderem deutlich bekunden: „Ich wollte es halt einmal ausprobieren!“

Nicht vergessen werden darf aber, daß die Staatsanwaltschaft trotz all dieser permissiven Beispiele immerhin 50 % aller Ladendiebstahlsverdächtigen mit teilweise recht empfindlichen Geldstrafen belegt. Hierbei haben wir jedoch keine Entscheidungssystematik gefunden, die durch das formelle Verfahrensprogramm gedeckt wäre, da wir als einzig relevante Variable, die über Strafe oder Sanktionsverzicht bestimmend zu sein scheint, das schriftliche Kooperationsverhalten des Beschuldigten nachweisen können. Erst die Befragung der Sachbearbeiter machte deutlich, welch immense Bedeutung den schriftlichen Eingaben der Inkriminierten beigemessen wird. Obwohl die Teilnehmer der Gruppendiskussion einräumen, daß – zumindest formal gesehen – niemandem das Recht auf eine Aussageverweigerung straferschwerend angerechnet werden dürfe, sind sie sich dennoch weitgehend einig in ihrer Interpretation des „wesentlich stärkeren Rechtes, von einer Aussage Gebrauch zu machen!“ Wer eine „wohlgemeinte“ Äußerungsmöglichkeit „fruchtlos verstreichen“ läßt, aus dessen „Verhalten kann geschlossen werden,“ daß er ein Kandidat für punitive Maßnahmen ist. Bereits während der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit vertun somit bestimmte Personen oder Personengruppen ihre mehr oder weniger

berechtigte Chance auf einen wie immer formal begründbaren oder legitimierbaren Sanktionsverzicht, indem sie die normativen Standards des prozessual Üblichen nicht genügend beachten bzw. ausdrücklich „mißachten“(5).

Die Nichtbeachtung der strafrechtlich relevanten inhaltlichen Unterschiede zwischen den schriftlichen Stellungnahmen und die Unempfindlichkeit gegenüber der Straftat machen deutlich, daß die Sanktionsgeltung zumindest bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren dominant von rein formalen (mittelschichtigen) Normvorstellungen bestimmt wird, die in keinem legal-sinnvollen Zusammenhang mit der gesetzestextlichen Determination der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung stehen, sondern außerrechtlicher Natur sind: Derjenige Ladendiebstahlsverdächtige kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen Sanktionsverzicht erwarten, dessen Verhalten, auf die bloße Ankündigung eines Strafverfahrens hin, dem Strafverfolger nachhaltig den Eindruck vermittelt, daß der Inkrimierte sich dem als peinlich empfundenen gerichtlichen Ritual unterwirft und durch die bloße Androhung einer Strafe bereits Furcht vor einem etwaigen sozialen und privaten Statusverlust zeigt. Wer sich kooperationsbereit gibt – und sei es nur durch die fristgerechte Beschreibung seiner ungewöhnlichen Stimmungslage zur Zeit seiner „Fehlhandlung“ – wird als sozial integriert definiert und ist selten ein Kandidat für punitive Maßnahmen: Einsichtigkeit und zukünftiges Wohlverhalten wird ihm teilweise sogar wider besseres Wissen a priori attestiert. Ungeachtet der legal-formalistisch als entscheidungsdeterminierend apostrophierten „natürlichen“ und „objektiven“ Tatbestandsmerkmale bestimmt außerrechtlich das schriftliche Reagieren auf einen Strafvorwurf dominant über den Ausgang eines Ladendiebstahlermittlungsverfahrens.

In keiner Weise fühlen sich die Beamten der Staatsanwaltschaft motiviert, die unterschiedlichsten Einstellungen und Verhaltensweisen von Beschuldigten gegenüber einem Schriftverkehr mit der Strafverfolgungsbehörde zu hinterfragen. Scheinbar unbelastet von der Fragwürdigkeit dieser ihrer Entscheidungskriterien, setzen sie die Nichtbeachtung des rechtlichen Gehörs mit einer Mißachtung der Justiz und einem Schuldeingeständnis gleich und schließen von daher auf die Strafwürdigkeit einer inkriminierten Handlung. Mit dieser Interpretationshaltung wird die Staatsanwaltschaft weder dem Umstand gerecht, daß in unterprivilegierten Schichten nicht die schriftliche, sondern die mündliche

Mitteilung Priorität genießt (vgl. Rasehorn 1973, S. 17), noch wird hierbei in Rechnung gestellt, daß dieser Personenkreis vor schier unüberwindlichen materiellen wie intellektuellen Schwierigkeiten steht, um der möglicherweise vorhandenen Absicht, schriftlich Stellung zu der inkriminierten Straftat zu beziehen, auch tatsächlich eine exkulperierende Selbstdarstellung folgen zu lassen; vor allem dann, wenn es sich um drängende „Frist Sachen“ einer Strafverfolgungsbehörde handelt, die nicht durch alle Schichten hindurch dieselbe Beurteilung erfährt. Inwieweit bei geringwertigen Ladendiebstahlsdelikten in der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Sanktionierungstätigkeit schichtspezifisch selektive Entscheidungskriterien habitualisiert sind, konnten wir nicht mittels einer der klassischen Schichtindizierungen analysieren, da die Staatsanwaltschaft in den von uns untersuchten Ladendiebstahlsverfahren selbst nicht über die Kenntnis der minimal notwendigen Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Beschuldigten verfügt. Trotz dieser vordergründig scheinbar schichtspezifisch neutralen Tatbestandsperzeption können wir behaupten, daß der soziale Status dennoch dominant über die Sanktionierung und die Sanktionsgeltung von Ladendiebstahlsverfahren entscheidet, indem die Staatsanwaltschaft in einem schichtspezifisch anfälligen plausibilitätstheoretischen Rekonstruktionsprozeß von den schriftlichen Kooperationsattitüden der Verdächtigen auf deren sozialen Status zurückschließt, der dann letztendlich über die strauslösende Annahme einer Schuldzuschreibung entscheidet.

Anmerkungen

- (1) Diesen Eindruck der Ambivalenz gab vor allem die Gruppendiskussion wieder. Vgl. hierzu auch die Aussagen von Strafrichtern in D. Peters Untersuchung über „Richter im Dienst der Macht“ (Peters 1973, S. 79 ff.).
- (2) Zu beachten ist, daß seit dem 1.1.1975 eine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten ist, derzufolge der sogenannte Mundraubparagraph § 370 (5) StGB ersatzlos entfällt, und mit dem neugefaßten § 248a StGB (Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen) eine verstärkte Kriminalisierung Geltung erlangt hat, die in der vorliegenden Untersuchung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
- (3) Im wesentlichen die Vorschriften der StPO und des StGB. Ausführlich zur Programmierung rechtlich geregelter Verfahren vgl. Lautmann 1970, S. 145 - 160 und 1972, S. 18f u. S. 132; Luhmann 1972, S. 88 - 106 u. S. 227 f.
- (4) Auch in der Gruppendiskussion wurde die Vorstrafenbelastung als eindeutig strafverschärfende Variable interpretiert. Vgl. auch Peters 1973, S. 40 - 42.
- (5) Zitate aus der Gruppendiskussion mit Staatsanwälten, Amtsanwälten und Amtsanwaltanwärtern (n=13).

Literatur

- BLANKENBURG, E., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle, in: KrimJ 3/1973, S. 181-197.
- BLANKENBURG, E./SESSAR, K./STEFFEN, W., Die Schichtverteilung der Kriminalität, in: KrimJ 1/1975, S. 36-48.
- BRUSTEN, M., Determination selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Die Polizei, hrsg. von J. Feest u. R. Lautmann, Opladen 1971, S. 31-71.
- BURCHARDI, K./KLEMPAHN, G., Der Staatsanwalt und sein Aufgabengebiet, Münster 1967.
- GENSER-DITTMANN, U., Richterliche Urteilsbildung in Jugendgerichtsprozessen, in: KrimJ 2/1972, S. 120-126.
- GENSER-DITTMANN, U., Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund, in: KrimJ 1/1975, S. 28-36.
- KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München 1974.
- LAUTMANN, R., Justiz von innen betrachtet, in: KrimJ 3/1970, S. 145-160.
- LAUTMANN, R., Justiz — Die stille Gewalt, Frankfurt am Main 1972.
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie 1 u. 2, Hamburg 1972.
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973.
- RASEHORN, Th., Rechtlosigkeit als Klassenschicksal, in: Vorgänge Nr. 1, Weinheim 1973, S. 5-26.
- ROTTLEUTHNER, H., Zur Soziologie richterlichen Handelns 1, in: Kritische Justiz, Frankfurt am Main 1970, S. 283-307.
- STEIN, E./SCHUMANN, F. K./WINTER, G., Organisatorische Probleme des Strafprozesses, in: Der Prozeß der Kriminalisierung, hrsg. von H. Steinert, München 1973, S. 112-124.
- SCHWARZBUCH ZUM LADENDIEBSTAHL, hrsg. vom Kuratorium zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität — Verbraucherschutz vor Ladendiebstahl, Baden-Baden 1974.

28. Januar 1976

Kettenhofweg 123, 6000 Frankfurt am Main